



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf



22 Januar 2018  
Seite 1 von 1

Edgar Voß  
Telefon 0211 855-2370  
Telefax 0211 855-2670  
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Kinder, Familie und Jugend am  
25.01.2018**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.01.2018**

**„Abschiebung von Minderjährigen nach Nordafrika/ in die  
Maghreb-Staaten“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend bin  
ich um Auskunft zum Thema „Abschiebung von Minderjährigen nach  
Nordafrika/ in die Maghreb-Staaten“ gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gern nach und übersende zur Infor-  
mation der Mitglieder des Ausschusses den erbetenen schriftlichen Be-  
richt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße



**Schriftlicher Bericht  
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Dr. Joachim Stamp  
zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend  
am 25. Januar 2018**

**„Abschiebung von Minderjährigen nach Nordafrika/ Maghreb-Staaten“**

---

Im Kontext der jugendhilferechtlichen Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellt sich bereits seit einigen Jahren die Herausforderung des Umgangs mit einer spezifischen Zielgruppe, die in erheblichem Maße straffällig ist und keinerlei Bereitschaft zur Integration zeigt. Hierbei handelt es sich zu weiten Teilen um Minderjährige aus den Maghreb-Staaten. Mit dem Anstieg der Einreisen unbegleiteter Minderjähriger Ende 2015 verstärkte sich diese Herausforderung, die bis dahin vor allem ein lokales Phänomen darstellte.

Seit Herbst 2016 ist in diesem Zusammenhang im Rahmen der Bund-NRW-Task Force zur allgemeinen Verbesserung der Rückkehr nach Marokko unter Beteiligung u. a. des Bundesministeriums des Innern, des Auswärtigen Amtes, der Bundespolizei und der Zentralen Ausländerbehörde Köln, die auf Bitten des damaligen MIK eingerichtet wurde, auch das Thema der Rückführung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach Marokko auf der Fachebene erörtert worden. An diesen Erörterungen haben das damalige MFKJKS sowie das BMFSFJ mitgewirkt. Im Ergebnis wurde das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen zu schaffen, um in erheblichem Maße straffällige und nicht integrationswillige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Marokko rückzuführen und gleichzeitig Migrationsbewegungen unbegleiteter Minderjähriger aus Marokko zu begegnen. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung von jugendhilfartigen Einrichtungen in Marokko zur Betreuung und Unterstützung von benachteiligten Kinder und Jugendliche sowie als Aufnahmeeinrichtungen für rückgeführte unbegleitete Minderjährige avisiert worden. Aufgrund der Komplexität der Thematik ist eine kurzfristige Realisierung nicht zu erwarten. Der Ansatz wird jedoch seitens des MKFFI weiter verfolgt.

In der Praxis liegen damit gegenwärtig die besonderen Voraussetzungen für eine Rückführung unbegleiteter Minderjähriger in die Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien regelmäßig nicht vor. Nach den dem MKFFI vorliegenden Daten wurden daher durch die zuständigen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 30.06.2017 bis zum Berichtszeitpunkt keine minderjährigen Ausreisepflichtigen in die Maghreb-Staaten Algerien, Tunesien und Marokko rückgeführt. Ob und ggf. wie viele unbegleitete Minderjährige in andere Rückkehrstaaten rückgeführt wurden, kann ohne eine Abfrage sämtlicher nordrhein-westfälischer Ausländerbehörden nicht beantwortet und konnte damit in der Kürze der Berichtspflicht nicht ermittelt werden.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeit der Rückführung ist festzustellen, dass das Aufenthaltsrecht eine Abschiebung auch von ausreisepflichtigen Minderjährigen

vorsieht, sofern die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen. Speziell bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern haben sich die Behörden dabei im Hinblick auf das Kindeswohl nach § 58 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz zu vergewissern, dass diese im Rückkehrstaat einem Familienmitglied, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden. Damit entspricht die nationale Regelung den europarechtlichen Anforderungen nach Art. 10 Absatz 2 EU-Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG). Sind diese besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht erfüllt, besteht ein rechtliches Abschiebungshindernis auch für unbegleitete Minderjährige, die in der Bundesrepublik schwere Straftaten verübt haben.

Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention besteht nicht. Art. 9 Abs. 4 der Konvention verpflichtet dazu, unter anderem bei einer Landesverweisung oder der Rückführung eines Kindes den Angehörigen auf Antrag Auskunft über den Verbleib zu geben. Die Konvention geht also selbst von der grundsätzlichen Möglichkeit der Rückführung eines Kindes aus, ohne deren grundsätzliche Zulässigkeit in Frage zu stellen.

Im Kontext der Rückführung von Minderjährigen insgesamt ist darüber hinaus festzustellen, dass gemäß Ziffer 5 der Richtlinien für die Abschiebungshaft im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaft Richtlinien - AHaftRL) grundsätzlich von der Inhaftierung Minderjähriger abzusehen ist. Die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren nimmt demnach seit ihrem Bestehen keine minderjährigen Ausreisepflichtigen auf. Entsprechend sind dort auch aktuell keine Personen dieser Personengruppe dort untergebracht.